

Lebensstandard Geschiedener besser gesichert!

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2008 das Unterhaltsrecht mit dem Ziel der Stärkung des Kindeswohls und der wirtschaftlichen Entlastung sogenannter Zweitfamilien reformiert.

Im Geschiedenenunterhaltsrecht gilt seitdem verstärkt der Grundsatz der **wirtschaftlichen Eigenverantwortung**. Danach haben geschiedene Ehegatten selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, es sei denn, sie sind hierzu außerstande. Bei der Berechnung der Höhe des Geschiedenenunterhalts hat der BGH bisher eine Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehepartner in die Bemessung des Bedarfs des geschiedenen Ehegatten einbezogen. Danach sollte der Unterhaltsbedarf des geschiedenen

Ehegatten ermittelt werden, indem seine bereinigten Einkünfte ebenso wie die des Unterhaltspflichtigen und dessen neuen Ehepartners zusammengefasst und durch drei geteilt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Januar 2011 diese Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt, da sie den geschiedenen Ehegatten einseitig zugunsten des Unterhaltspflichtigen und dessen neuen Ehegatten belaste. Das widerspreche dem Gesetz, wonach im Ergebnis eine neue Heirat den Unter-

haltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nicht beeinträchtigen dürfe.

Die Entscheidung des BVerfG führt nunmehr dazu, dass die Unterhaltsberechnungen, die bisher auf der Berechnungsgrundlage des BGH basieren, überprüft und entsprechend abgeändert werden können.

Zur Überprüfung, Beratung und Vertretung im Familienrecht stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.



Monique Schneider
Rechtsanwältin

Die Spezialisten vereint im Haus des Rechts



Dietz · Tonhäuser
& Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Insolvenzverwalter

Ihre Ansprechpartnerin für
Familienrecht:

Monique Schneider
Rechtsanwältin

Telefon 07131/60990
Fax 07131/609960
Moltkestraße 40, 74072 Heilbronn
anwalt@haus-des-rechts.de
www.haus-des-rechts.de